



DEUTSCHER
LANDKREISTAG
1916-2016

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Frau
Dr. Goli-Schabnam Akbarian
Referat RS II 1
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 11
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Torsten.Mertins
@Landkreistag.de

AZ: II-770-00

Datum: 21.10.2016

per E-Mail: RSII1M@bmub.bund.de und
RSII1S@bmub.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Ihr Zeichen: RS II 1 – 11402/01
Ihr Schreiben vom 22.9.2016

Sehr geehrte Frau Dr. Akbarian,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihr Schreiben von 22.9.2016 und übermitteln Ihnen im Folgenden die Anmerkungen, die uns aus unserer Mitgliedschaft zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung erreicht haben.

Nach dem vorgelegten Entwurf soll das Strahlenschutzrecht umfassend neu geordnet werden und künftig auch Bereiche umfassen, die bislang noch ungeregt sind. Unter anderem sollen Bestimmungen zu radioaktiven Altlasten in das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) aufgenommen werden. Diese Regelungsabsicht begrüßen wir. Wegen bislang fehlender eindeutiger gesetzlicher Grundlagen müssen die unteren Bodenschutzbehörden bei den Landkreisen bei der Bearbeitung von radioaktiven Bodenbelastungen zurzeit auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das darin enthaltene Instrumentarium zurückgreifen. Die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen für radioaktive Altlasten orientieren sich aus Gründen der Harmonisierung und der Vergleichbarkeit der zu regelnden Sachverhalte zwar wesentlich an den Verantwortlichkeiten und grundsätzlichen konzeptionellen Herangehensweisen des BBodSchG. Wir halten es gleichwohl für richtig, die radioaktiven Altlasten außerhalb des BBodSchG in einer gesonderten Norm zu regeln.

Als Schwelle für das Vorliegen einer radioaktiven Altlast ist im § 129 Abs. 1 StrlSchG-E eine Exposition vorgesehen, durch die für Einzelpersonen ein Referenzwert der effektiven Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr überschritten wird. Dieser Referenzwert ist aus Sicht der Praxis sachgerecht.

Von entscheidender Bedeutung für Gutachter und für die Vollzugsbehörden sind die Verfahren zur Ermittlung dieser Exposition. Diese sollen in einer gesonderten Verordnung nach § 129 Abs. 2 StrlSchG-E geregelt werden, deren Entwurf noch nicht vorliegt. Im Begründungsteil des Gesetzesentwurfs wird diesbezüglich unter § 129 Abs. 1 StrlSchG-E ausgeführt, dass – unabhängig von eventuellen Neuerungen bei den Berechnungsparametern und

-verfahren aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts – davon auszugehen ist, dass für die in der Vergangenheit auf der Grundlage der bis dahin geltenden Berechnungsparameter und -verfahren getroffenen Maßnahmen zur Altlastenbewältigung Bestandsschutz besteht und erneute Prüfungen nicht angezeigt sind. Diese Klarstellung wird seitens der Vollzugsbehörden nachdrücklich begrüßt.


Hinsichtlich der in § 134 StrlSchG-E geregelten behördlichen Sanierungsplanung regen wir an, die Ziffer 3 um folgenden Zusatz zu ergänzen: „... oder wegen der Anzahl der betroffenen Grundstücke und der verantwortlichen Personen ein abgestimmtes Vorgehen sinnvoll ist.“ Auf diese Weise könnten auch Fallkonstellationen erfasst werden, in denen sich z. B. durch eine Vielzahl von betroffenen Grundstücken die Planung als so schwierig gestaltet, dass zweckmäßigerweise die Bodenschutzbehörde die Aufstellung des Sanierungsplanes übernehmen sollte.

Kritisch anzumerken ist, dass in den §§ 129 ff. StrlSchG-E – anders als etwa in § 24 BBodSchG – bislang eine klare Regelung über die Kosten fehlt, was die zuständigen Behörden gegebenenfalls vor Schwierigkeiten im Vollzug stellen kann.

Für eine Berücksichtigung dieser Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wären wir Ihnen dankbar. An dem Anhörungstermin am 3.11.2016 kann aus terminlichen Gründen leider kein Vertreter des Deutschen Landkreistages teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Mertins